

# STATUTEN

vom

23. September 2004

## TRÄGERVEREIN BOLDERN

Boldern, Postfach, 8708 Männedorf

## Statuten des Trägervereins Boldern

### 1. Abschnitt: Verein

- Art. 1** Name und Sitz Unter dem Namen «Trägerverein Boldern» besteht ein Verein im Sinn von Art. 60ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er hat seinen Sitz in Männedorf (ZH).
- Art. 2** Zweck Der Trägerverein Boldern ist rechtlicher Träger des Evangelischen Tagungs- und Studienzentrums Boldern in Männedorf und des Boldernhauses in Zürich. Diese wollen Menschen verschiedener Herkunft, Erfahrung und Überzeugung zusammenführen, um sie zu veranlassen, sich gemeinsam in Auseinandersetzung mit dem Evangelium Jesu Christi mit der Gestaltung des persönlichen und gesellschaftlichen Lebens zu befassen. Diese Arbeit geschieht unter Beizug von Fachleuten und soll zu verantwortlicher Mitarbeit in der Kirche und in anderen Bereichen der Gesellschaft anregen. Sie wird unterstützt durch die Aufnahme von Gastgruppen. Ihnen begegnet Boldern in einer dem Evangelium verpflichteten, für Gäste und Umwelt offenen Gastlichkeit. Boldern ist in der Erfüllung dieses Auftrags mit allen christlichen Kirchen verbunden und hat dadurch Teil am Auftrag der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich.
- Art. 3** Mitglieder Dem Trägerverein Boldern gehören Einzelmitglieder und Kollektivmitglieder an. Stimmberechtigt sind die in das Mitgliederverzeichnis aufgenommenen Mitglieder.
- Der Austritt aus dem Verein ist jeweils auf das Jahresende möglich. Er ist dem Vorstand vorher schriftlich anzuzeigen.

Die Mitglieder sind zur Entrichtung der Jahresbeiträge verpflichtet. Wenn der Jahresbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt wird, erlischt die Mitgliedschaft.

Der Vorstand kann ohne Angabe von Gründen Beitrittserklärungen ablehnen und Mitglieder aus dem Verein ausschliessen. Für Ausschlüsse muss mindestens die Hälfte sämtlicher Vorstandsmitglieder stimmen. Wird eine Beitrittserklärung zurückgewiesen oder der ein Mitglied ausgeschlossen, so kann der Betroffene an die Vereinsversammlung gelangen.

**Art. 4** Mitgliederbeiträge

Die Jahresbeiträge der Einzelmitglieder und der Kollektivmitglieder werden von der Vereinsversammlung festgesetzt. Sie dürfen Fr. 100.00 je Einzelmitglied und Fr. 500.00 je Kollektivmitglied nicht überschreiten.

Anträge des Vorstandes für die Änderung der Jahresbeiträge sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Vereinsversammlung schriftlich bekannt zu geben.

Die Mitglieder haften für die Verpflichtungen des Vereins höchstens im Umfang des fälligen Jahresbeitrags.

**Art. 5** Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Der Vorstand kann Kommissionen einsetzen, die von einem Vorstandsmitglied präsiert werden.

Ständige Kommissionen sind:

- a) die Finanzkommission
- b) die Betriebs- und Liegenschaftenkommission
- c) die Bildungskommission

**Art. 6**  
Vereins-  
versammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung tritt jährlich im Frühling zusammen.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen sind einzuberufen, wenn es ein Drittel des Vorstandes oder ein Zehntel aller Einzelmitglieder oder ein Fünftel aller Kollektivmitglieder verlangt.

Der Vorstand beruft die Vereinsversammlung ein und bestimmt den Tagungsort. Die Einladungen sind mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag zu versenden. Mit der Einladung sind die zu behandelnden Geschäfte und Anträge bekanntzugeben; Wahlanträge des Vorstandes für Vereinspräsidium, Vorstandsmitglieder und Revisionsstelle müssen die Namen der Kandidaten enthalten.

Mitglieder, welche der Vereinsversammlung Geschäfte zu unterbreiten wünschen, haben diese spätestens zwei Monate vorher dem Vorstand schriftlich zu unterbreiten. Es steht dem Vorstand frei, den Antrag des Mitgliedes der Versammlung mit oder ohne eigene Stellungnahme zu unterbreiten.

**Art. 7**

Vereinsversammlungen werden vom Präsidenten oder der Präsidentin des Vereins, bei dessen/deren Verhinderung vom Vizepräsidenten/von der Vizepräsidentin geleitet.

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmenden. Für Statutenänderungen und Beschlüsse über die Anordnung

einer Urabstimmung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Vereinsmitglieder, in folgenden Wahlgängen das relative Mehr. Einzelmitglieder haben eine Stimme. Kollektivmitglieder können zwei stimmberechtigte Delegierte entsenden. Jede(r) Anwesende hat nur eine Stimme. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offene Stimmabgabe, wenn nicht ein Fünftel der anwesenden Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangt. Wenn mehr Wahlvorschläge als Sitze vorliegen, erfolgt geheime Stimmabgabe. Die Vereinsversammlung bestimmt in offener Wahl mindestens zwei Stimmzähler/ Stimmzählerinnen.

**Art. 8**

Die Vereinsversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes
- b) Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge für Einzel- und Kollektivmitglieder
- d) Änderung der Statuten
- e) Genehmigung des Leitbildes
- f) Baubeschlüsse und Kauf/Verkauf sowie Belastungen von Liegenschaften und Grundstücken, die den Betrag von Fr. 500'000.- überschreiten
- g) Wahl des Vorstandes
- h) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin

- i) Wahl der Revisionsstelle
- k) Anordnung der Urabstimmung über die Auflösung des Vereins
- l) Wahl eines oder mehrerer Liquidatoren für den Fall der Auflösung des Vereins

**Art. 9**  
Urabstimmung

Der Urabstimmung unter sämtlichen Vereinsmitgliedern unterliegt die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Sie wird nach ihrer Anordnung durch die Vereinsversammlung vom Vorstand auf dem Korrespondenzwege durchgeführt, wobei jedem Mitglied des Vereins ein Abstimmungs-zettel zuzustellen ist unter Ansetzung einer Frist zur Stimmabgabe. Nach Fristablauf erwahrt der Vorstand das Abstimmungsergebnis und teilt es allen Vereinsmitgliedern mit.

**Art. 10**  
Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/ der Präsidentin und sechs oder acht Mitgliedern. Er wird auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Mitglieder der Boldernleitung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Sie können namens der Boldernleitung Anträge einbringen.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte Vizepräsident/Vizepräsidentin, Quästor/ Quästorin und Aktuar/Aktuarin.

**Art. 11**

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin oder auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern zusammen. Die Einladungen sind mindestens zehn Tage vor dem Sitzungstag unter gleich-

zeitiger Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände zu versenden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend ist. Er beschliesst in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin doppelt.

Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen sofern kein Mitglied eine ausserordentliche Sitzung verlangt.

Auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin können an den Beratungen des Vorstandes Personen teilnehmen, die ihm nicht angehören. Sie haben kein Stimmrecht.

**Art. 12**

Der Vorstand ist für die Behandlung aller Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich anderen Vereinsorganen vorbehalten sind, insbesondere:

- a) Ausarbeitung des Leitbildes und Überwachung der Einhaltung des Leitbildes
- b) Genehmigung des jährlichen Rahmenarbeitsprogrammes und Budgets
- c) Wahl der Mitglieder der Boldernleitung und der Studienleiter/innen
- d) Verabschiedung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zu Handen der Vereinsversammlung
- e) Erlass der Geschäftsordnung

- f) Erlass der Reglemente
- g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- h) Vorbereitung der Geschäfte der Vereinsversammlung

**Art. 12 bis**

Die Verbindung zur Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich wird wahrgenommen durch

- a) eine Abordnung des Kirchenrates in der Finanzkommission mit beratender Stimme
- b) die Kooperation für den Bildungsbereich gemäss besonderer Vereinbarung
- c) die Möglichkeit der Stellungnahme, spätestens auf den Zeitpunkt der jeweiligen Vereinsversammlung bzw. Vorstandssitzung, zu wichtigen Geschäften, namentlich zu Statutenänderungen, Zusammenarbeitsverträgen, Fusionen mit Dritten oder ausserordentlichen Verschuldungen sowie zu Kauf, Verkauf, Neubau, grossen Vermietungen oder Neumieten von Liegenschaften.

**Art. 13**

Die Vertretung des Vereins und des Vorstands nach aussen ist Sache des Präsidenten oder der Präsidentin.

Präsident/Präsidentin, Vizepräsident/ Vizepräsidentin sind mit Quästor/Quästorin und Aktuar/Aktuarin zu zweien unterschriftsberechtigt.

Der Vorstand kann weitere unterschriftsberechtigte Personen ernennen.

**Art. 14**  
Revisionsstelle

Die Rechnungsrevision wird durch eine Revisionsstelle durchgeführt, die Mitglied der Schweizerischen Treuhand- und Revisorenkammer ist.

Die Revisionsstelle wird von der Vereinsversammlung auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

**Art. 15**  
Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## 2. Abschnitt: Tagungs- und Studienzentrum

**Art. 16** Die Boldernleitung ist verantwortlich für die Erreichung der Ziele von Boldern im operativen Bereich. Das nähere bestimmt das Reglement.  
Boldernleitung

## 3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

**Art. 17** Durch Urabstimmung kann der Trägerverein Boldern mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden. Mit der Anordnung der Urabstimmung über die Vereinsauflösung wählt die Vereinsversammlung einen oder mehrere Liquidatoren.  
Auflösung des Vereins

Das bei einer Auflösung des Vereins nach Tilgung aller Schulden verbleibende Vermögen des Trägervereins Boldern fällt an die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Zürich oder an eine vom Kirchenrat bezeichnete Stiftung. Es ist für Zwecke der evangelischen Erwachsenenbildung zu verwenden.

**Art. 18** Die vorliegenden revidierten Statuten treten mit deren Genehmigung durch die Vereinsversammlung in Kraft. Sie ersetzen die früheren Statuten.  
Inkraftsetzung

---

Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 11. Mai 1996 genehmigt und an der ausserordentlichen Vereinsversammlung vom 23. September 2004 teilrevidiert.

Trägerverein Boldern

Der Präsident: Patrice de Mestral

Der Aktuar: Lienhard Hoesch

## **Übergangsbestimmung**

Die an der a.o. Vereinsversammlung vom 23. September 2004 revidierten Artikel treten nach ihrer Annahme in Kraft. Davon ausgenommen ist Art. 12bis, der erst mit der ordentlichen Jahresversammlung 2005 in Kraft tritt.